

Bitte schicken Sie das Original an die Stadtwerke Greifswald GmbH – Kundenbüro Grimmen, Markt 2, 18507 Grimmen

Auftrag zur Lieferung von GRIMMENstrom für Nachtspeicherheizungen

Ich möchte GRIMMENstrom für Nachtspeicherheizungen von der Stadtwerke Greifswald GmbH beziehen.

Lieferanschrift

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

Rechnungsanschrift (nur wenn abweichend von Lieferanschrift)

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Einwilligungserklärung Datennutzung zu Werbe- und Marktforschungszwecken

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten, konkret, meine Kontaktdaten (z.B. Name, Anschrift, Tel-Nr.) sowie Daten zur Verbrauchsstelle (z.B. Zählernummer und Identifikationsnummer der Marktllokation), Verbrauchsdaten und Angaben zum Belieferungszeitraum, für an mich per Telefon oder E-Mail gerichtete Werbung und zum Zwecke der Qualitätssicherung verarbeitet und nutzt. Dies kann für Produkte und/oder Dienstleistungen der SWG z.B. in Form von Vertragsangeboten zur Energiebelieferung oder Informationen zu Sonderangeboten, Rabattaktionen, Prämienversand oder Markt- und Meinungsforschung geschehen. Ich willige ein, dass die SWG die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten zu den vorgenannten Zwecken an Vertriebspartner und externe Dienstleister, z.B. Briefdienste, Kundenbetreuungszentren und Handelsvertreter weitergibt. Die Einwilligung kann ich jederzeit in Textform gegenüber der SWG widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – 24 Monate nach Vertragsbeendigung fort. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstr. 19-21, 17489 Greifswald, E-Mail: kontakt@sw-greifswald.de, Faxnr.: 03834/532152.

Bisheriger Stromversorger Bitte eine Kopie der letzten Stromrechnung beilegen.

Stromversorger oder Neueinzug

Kündigung durch die Stadtwerke Greifswald GmbH ich kündige selbst

Zählernummer

Zählernummer
Die Zählernummer finden Sie auf Ihrer Stromrechnung und Ihrem Stromzähler. Sie können uns auch eine Kopie Ihrer letzten Stromrechnung schicken.

Lieferbeginn nächstmöglich Wunschtermin: _____

Der Vertragsbeginn ist von der Vertragslaufzeit des bisherigen Stromversorgers abhängig. Nach Eingang der Anmeldebestätigung und aller notwendigen Unterlagen vom Netzbetreiber erhalte ich eine Vertragsbestätigung mit Abschlagsanforderung. Beliefert werden nur Entnahmestellen mit standardisierten Lastprofilen.

GRIMMENstrom für Nachtspeicherheizungen

(im Netzgebiet der E.DIS Netz GmbH)

- ohne Tagnachladung**
in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr (MEZ) **Arbeitspreis** ct/kWh: 19,54 brutto (16,42 netto)
Grundpreis €/Jahr: 77,35 brutto (65,00 netto)
- mit Tagnachladung**
in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr (MEZ) **Arbeitspreis** ct/kWh: 19,54 brutto (16,42 netto)
in der Zeit von 13:00 bis 16:00 Uhr (MEZ) **Arbeitspreis** ct/kWh: 23,68 brutto (19,90 netto)
Grundpreis €/Jahr: 95,20 brutto (80,00 netto)

Lieferbedingungen Die Stadtwerke Greifswald GmbH liefert und der Kunde bezieht die von ihm benötigte elektrische Energie für elektrische Heizgeräte sowie den sonstigen Energiebedarf an der o.g. Abnahmestelle ausschließlich von der Stadtwerke Greifswald GmbH. Die Stadtwerke Greifswald GmbH kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen soweit der Kunde keinen Vertrag hinsichtlich der Belieferung von Strom mehr hat und soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht. Der Kunde stellt eine technisch geeignete elektrische Installationsanlage zur Verfügung, so dass diese Stromlieferungsmengen abgegrenzt erfasst werden können. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers.

Preisbestandteile Der Nettostrompreis beinhaltet neben den Strombezugskosten und den Netznutzungsentgelten auch die EEG-Umlage (zzt. 6,405 ct/kWh), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (zzt. 0,305 ct/kWh), die KWK-Umlage (zzt. 0,280 ct/kWh), die Offshore-Umlage (zzt. 0,416 ct/kWh) sowie die Abschalt-Umlage nach § 18 Abs.1 AbLaV (zzt. 0,005 ct/kWh) und die Stromsteuer (zzt. 2,05 ct/kWh). Der Bruttopreis beinhaltet zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Widerrufsrecht Von meinem Widerrufsrecht habe ich Kenntnis genommen.

Obenstehende und diesem Vertrag beigefügte Vertragsbestimmungen erkenne ich mit meiner Unterschrift an:

Datum, Unterschrift

X

Vollmacht Ich bevollmächtige hiermit die Stadtwerke Greifswald GmbH, den für die genannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Stromliefervertrag bei meinem Stromlieferanten zu kündigen und die für meine Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber abzuschließen, mithin alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die für einen Lieferantenwechsel und dazu erforderlich sind, einen ggf. erforderlichen Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zu schließen, ggf. zu kündigen und mir die Kosten des Messstellenbetriebs in Rechnung zu stellen. Diese Vollmacht kann ich jederzeit gegenüber der Stadtwerke Greifswald GmbH widerrufen.

Anlagen

Ergänzende Vertragsbestimmungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) für Sonderkundenverträge mit Privat- und Gewerbekunden für „Regioprodukte“

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats Ich ermächtige die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstr. 19-21, 17489 Greifswald, Gläubiger-ID: DE95SWG00000331842 Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Greifswald GmbH auf

mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

IBAN

Kreditinstitut

BIC

Datum, Unterschrift

X

rige Abrechnung verlangen. Eine Abrechnung ist monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich möglich. Hierfür fällt ein zusätzliches Entgelt je Abrechnung an. Dies gilt nicht für Kunden, deren Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden übersendet wird und aus der sämtliche Voraussetzungen hervorgehen.

Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgenden Forderung (z.B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.

b. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

11. Abschlagszahlungen

a. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die SWG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

b. Ändern sich die im umseitigen Vertrag aufgeführten Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

c. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

12. Vorauszahlungen

a. Die SWG ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

b. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

c. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

13. Sicherheitsleistung

a. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziff. 12 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

b. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

c. Ist der Kunde in Verzug, und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Versorgungsverhältnis nach, so kann die SWG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

d. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

14. Rechnungen

Die Rechnungen enthalten sämtliche für die Ermittlung der Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren.

15. Zahlung, Verzug

a. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und der Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber der SWG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern

2.1. der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

2.2. der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

b. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die Höhe der Pauschalen ist in Ziff. 16 festgelegt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

c. Eine Aufrechnung mit Forderungen der SWG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

16. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

a. Die Kosten eines Zahlungsverzuges werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.

Diese betragen: **Jede schriftliche Mahnung: 1,50 €**

Die Kosten auf Grund der berechtigten Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist wiederum der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale bzw. die in Rechnung gestellten Kosten.

b. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWG zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

c. Ist zur Einstellung der Versorgung die Trennung der Hausanschlussleitung erforderlich, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

17. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basislastschriftmandat, durch Dauerauftrag, durch Überweisung inkl. Barzahlung auf das in der Abschlagsforderung/Rechnung genannte Konto der SWG, SEPA-Firmenlastschriftmandat oder Barzahlung im Kundenzentrum der SWG, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald gebührenfrei zu leisten. Die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung an die SWG bedarf der Textform und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWG bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem von der SWG angegebenen Konto.

18. Berechnungsfehler

a. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhält-

nisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

b. Ansprüche nach Abs. a sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

19. Unterbrechung der Versorgung

a. Die SWG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

b. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWG berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWG eine Unterbrechung in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWG resultieren.

c. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

d. Die SWG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden pauschal berechnet. Die Höhe ergibt sich aus Ziff. 16.

e. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

f. Die SWG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden pauschal berechnet. Die Höhe ergibt sich aus Ziff. 16.

20. Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

a. Der Vertrag kommt mit Zugang der Vertragsbestätigung beim Kunden zustande, welche die Mitteilung des Lieferbeginns enthält, spätestens mit der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung. Voraussetzung des Vertragsschlusses ist das Vorliegen der Bestätigung der Kündigung des vorherigen Stromlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns vom zuständigen Netzbetreiber. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, soweit der Kunde keinen späteren Termin wünscht. Der nächstmögliche Zeitpunkt der Belieferung ist abhängig von den Vorgaben zum Lieferantenwechsel sowie von etwaigen bestehenden Altverträgen. Steht der Belieferung durch die SWG kein geltender Stromliefervertrag (Altstromliefervertrag) entgegen, hängt die nächstmögliche Belieferung vom örtlichen Netzbetreiber ab, der die Netznutzung ermöglicht. Der Lieferantenwechsel erfolgt regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim zuständigen Netzbetreiber. Existiert für die vertragsgegenständliche Lieferstelle des Kunden mit einem anderen Lieferanten ein Stromliefervertrag, so beginnt die Lieferung frühestens einen Tag nach Ablauf der Laufzeit des bestehenden Stromliefervertrages.

b. Wenn im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt zu Laufzeit und Kündigung Folgendes: Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst 12 Monate. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner vier Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate. Die Erstlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

c. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in dem umseitigen Vertrag anzuge-

benden Daten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mit, hat die SWG das Recht, diesen Stromliefervertrag fristlos zu kündigen.

d. Die SWG wird den Lieferantenwechsel zügig und ohne gesonderte Kosten für den Kunden abwickeln.

21. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Umzug
Verzieht der Kunde außerhalb des Versorgungsgebietes der SWG, ist er berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zu kündigen. Ein Nachweis des neuen Wohnsitzes ist unter Nennung des Datums des Umzuges und der neuen Rechnungsanschrift zu erbringen.

22. Außerordentliche Kündigung wegen Vertragsverletzung

Die SWG ist in den Fällen des Ziff. 19 Abs. a berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 19 Abs. b ist die SWG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziff. 19 Abs. b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

23. Lieferantenwechsel

Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Vertrages auf Grund eines Lieferantenwechsels unter den Voraussetzungen des Ziff. 20 b, werden keine gesonderten Entgelte erhoben, es erfolgt eine umgehende Schlussabrechnung durch die SWG.

24. Haftung

a. Für alle Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, welche in Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses auftreten, haftet ausschließlich der Netzbetreiber gem. den gesetzlichen Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWG nach Ziff. 19 beruht. Der im Versorgungsgebiet zuständige Netzbetreiber kann bei der SWG erfragt werden.

b. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der SWG, ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung

1. des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, oder

2. der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWG und/oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

c. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

d. Die Haftung für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Haftung bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist im Verhältnis zu Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ausgeschlossen. Hinsichtlich der Kaufleute gilt dieser Haftungsausschluss nur dann, wenn dieser Vertrag im Rahmen des Betriebes seines Handelsgewerbes abgeschlossen wurde. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

25. Datenschutz, Datenaustausch mit Auskunfteien, Widerspruchsrecht

a. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: die Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG), Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel-Nr.: 03834 532115, Fax-Nr.: 03834 532152, E-Mail-Adresse: kontakt@sw-greifswald.de.

b. Für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann sich der Kunde an den Datenschutzbeauftragten der SWG wenden. Der Datenschutzbeauftragte ist unter der Adresse: Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, der Tel-Nr.: 03834 532115, Fax-Nr.: 03834 532152 und der E-Mail-Adresse: datenschutz@sw-greifswald.de zu erreichen.

c. Die SWG verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer

der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten, sofern der Kunde als Zahlungsmittel SEPA-Lastschriftmandat gewählt hat), Daten zum Zahlungsverhalten.

d. Die SWG verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

1. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

3. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

4. Soweit der Kunde der SWG eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWG personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunftei: Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG, Ernst-Barlach-Str. 12, 18055 Rostock auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWG übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

f. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 25.d genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Vertriebspartner zur Provisionsermittlung, externe Dienstleister wie Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Inkassodienstleister, Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen, Auskunfteien und Scoring-Anbieter, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber, sowie Messdienstleister und Öffentliche Stellen in begründeten Fällen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe der Daten besteht.

g. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

h. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 25.d genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWG an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

i. Der Kunde hat gegenüber der SWG Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kun-

den bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

j. Verarbeitet die SWG personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWG für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWG als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWG mit.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energieliefervertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist an die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel-Nr.: 03834 532115, Fax-Nr.: 03834 532152, E-Mail-Adresse: kontakt@sw-greifswald.de zu richten.

26. Zukünftige Änderungen der Ergänzende Vertragsbestimmungen der SWG für Sonderkundenverträge

Die Bestimmungen dieses Vertrages und der ergänzenden Bedingungen basieren auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Wenn sich diese Rahmenbedingungen z.B. durch eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen, durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder die höchstgerichtliche Rechtsprechung ändern und dadurch das vertragliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzverhältnis) nicht unerheblich gestört wird oder eine Lücke im Vertrag entsteht, darf die SWG Regelungen dieses Vertrages einschließlich der ergänzenden Bedingungen ändern um das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wiederherzustellen bzw. die entstandene Lücke zu schließen. Wesentliche vertragliche Bestimmungen wie Preisregelungen, Regelungen zur Laufzeit und Kündigung darf die SWG nicht ändern. Die SWG wird den Kunden in Textform über die beabsichtigten Änderungen informieren. Die Änderung wird für den Kunden nicht wirksam, wenn er der Änderung binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Es ist ausreichend, wenn der Kunde den Widerspruch innerhalb dieser Frist absendet. Der Kunde ist auch berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die SWG eine Änderung des Vertrages ankündigt. Auf das Recht zum Widerspruch und zur Kündigung wird die SWG den Kunden zusammen mit der Änderungsankündigung informieren.

27. Informationen zu Streitbelegungsverfahren

Für Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt Folgendes:

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Greifswald GmbH, Beschwerdemanagement, Gützkower Landstr. 19-21, 17489 Greifswald), telefonisch (03834 53-2115), per Fax (03834 53-2154) oder per E-Mail (kontakt@sw-greifswald.de) gerichtet werden. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren

für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist wie folgt zu erreichen:

Bundesnetzagentur, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500, Fax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschwerdestelle unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet, welche Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumer/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beteiligung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

28. Information nach dem EDLG

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung.

29. Sonstiges

Diese Ergänzenden Vertragsbestimmungen werden dem Kunden bei Vertragsschluss unentgeltlich ausgehändigt. Als Ansprechpartner und zur Beratung und aktuellen Preisinformation steht Ihnen unser Kundendienst unter der kostenpflichtigen Rufnummer 03834 53-2115 zur Verfügung. Darüber hinaus haben wir folgende Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

* Herstellung Montag-Freitag in der Zeit zwischen 7-16 Uhr; Montag-Freitag außerhalb 7-16 Uhr sowie Samstag zzgl. 25% Zuschlag; Sonn- und Feiertage zzgl. 50% Zuschlag.

** Es wird darauf verwiesen, dass sich der Gesamtbruttopreis aus der zum Erfüllungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ergibt.

Widerrufsbelehrung

(gilt ausschließlich für Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (der Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, per Fax: 03834 53-2152, per E-Mail: kontakt@sw-greifswald.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-greifswald.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie davon Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.